

Haus- und Werkstattordnung

der Bildungszentren der Handwerkskammer für Oberfranken.

1. Diese Haus- und Werkstattordnung gilt für alle Lehrgangsteilnehmer, Lehr- und Fachkräfte, Prüfungsausschussmitglieder und Besucher der Bildungszentren und deren Außenstellen.
2. Bestandteile dieser Haus- und Werkstattordnung sind die Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Fachbereiche und die Brandschutzordnungen der HWK. Für die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der unmittelbare Vorgesetzte verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Brandschutz-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen bekanntgegeben und beachtet werden.
Für die Kursteilnehmer trägt diesbezüglich die Verantwortung der jeweilige Lehrgangsleiter, bei Prüfungen der jeweilige Vorsitzende der Prüfungskommission bzw. die Prüfungsaufsicht.
3. Abfrage von Vorerkrankungen bei Lehrgangsbeginn: Zu Ihrer eigenen Sicherheit bitten wir Sie, dem Lehrgangsleiter mitzuteilen, wenn Sie eine Vorerkrankung haben, die Ihre Teilnahme am Unterricht beeinträchtigen könnte, oder wenn Sie regelmäßig starke Medikamente einnehmen (Vorerkrankungen sind beispielsweise Bluthochdruck, Diabetes, Allergien, Asthma, Epilepsie oder organische Erkrankungen an Herz, Lunge oder Nieren).
Dies ist natürlich nur eine Bitte an Sie. Ihre Angaben hierzu sind absolut freiwillig, dienen nur Ihrem eigenen Schutz und können im Ernstfall für eine schnelle passgenaue Erste Hilfe sorgen.
4. Die Lehr- oder Fachkräfte und die Hausverwaltung haben für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Lehr- und Fachkräfte haben darauf zu achten, dass die von ihnen benutzten Räume in ordentlichem und sauberem Zustand verlassen werden.
5. Sämtliche Räume, einschließlich Flure, Waschräume und Toiletten sowie alle Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Das Freigelände ist sauber zu halten. Das Betreten und Befahren der Rasenflächen ist verboten.
6. Abfälle sollen grundsätzlich vermieden werden. Auf Mülltrennung ist zu achten. Recycelbare Materialien wie Glas, Papier, Metalle und andere Wertstoffe sind getrennt in die eigens dafür vorgesehenen Behälter zu sortieren. Leere Pfandflaschen sind in die dafür bereitstehenden Getränkeboxen zu stellen.
7. Der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln ist während des Unterrichts und in den Pausen nicht gestattet. Keiner darf sich in einen Zustand versetzen, durch den er sich selbst oder andere gefährdet oder belästigt.
8. Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.
9. Um einen reibungslosen Ablauf des Lehr- und Lernbetriebes zu gewährleisten ist jeder Lehrgangsteilnehmer verpflichtet, Rücksicht und Vorsicht gegenüber allen Teilnehmern zu üben.
10. Schuldhaft verursachte Schäden sind zu ersetzen.
11. Kraftfahrzeuge aller Art von Personal, Lehr- oder Fachkräften und Besuchern dürfen nur auf den dafür zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Die reservierten Parkplätze sind freizuhalten. Lehrgangsteilnehmer dürfen nur mit besonderer Erlaubnis auf dem Gelände parken, Zweiräder sind ausschließlich auf den gesondert ausgewiesenen Stellflächen abzustellen. Auf dem Gelände der Handwerkskammer gilt die StVO. Es ist in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Für Beschädigungen an Kraftfahrzeugen wird nicht gehaftet.
12. Für eingebrachte Gegenstände wird keinerlei Haftung übernommen. Fundsachen sind im Sekretariat des jeweiligen Bildungszentrums abzugeben.
13. Zu den festgesetzten Unterrichtszeiten ist pünktlich zu erscheinen.

14. Die Werkstatträume dürfen von den Lehrgangsteilnehmern nur in vorschriftsmäßiger Arbeitskleidung (Arbeitsschutzkleidung) betreten werden.
15. Die Teilnehmer dürfen nur an den ihnen zugewiesenen Plätzen und Geräten arbeiten. Übungsgruppen dürfen nicht selbständig gewechselt werden.
16. Maschinen und Geräte dürfen nur auf Weisung durch die Lehr- oder Fachkraft in Betrieb genommen werden. Alle Anordnungen, insbesondere die zur Verhütung von Unfällen und Bränden dienen, sind genauestens einzuhalten. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Anweisungen im AMOK-Fall. Ausgegebene Werkzeuge und Geräte sind am Ende der Unterweisung in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zurückzugeben. Verloren gegangene Gegenstände sind zu ersetzen.
17. Für alle elektrischen Betriebsmittel, die von extern in unsere Schulungsstätten mitgebracht werden (z.B. Laptops, Bohrmaschinen, Lötkolben, elektrische Sägen etc.) und nicht Eigentum der HWK sind, gilt folgende Regelung:
 - a In den Räumlichkeiten der Handwerkskammer dürfen im Unterricht, bei Veranstaltungen oder Prüfungen generell nur geprüfte elektrische Betriebsmittel eingesetzt werden.
 - b Alle mitgebrachten Elektrogeräte, die verwendeten Kabelverbindungen und Anschlüsse dürfen nur in ordnungsgemäßen Zustand in Betrieb genommen werden und müssen in diesem Zustand erhalten bleiben (siehe DGUV Vorschrift 3).
 - c Es dürfen keinerlei Reparaturen, auch einfachster Art an elektrischen Betriebsmitteln, Anlagen oder Leitungen durchgeführt werden. Die Leitung des Bildungszentrums ist berechtigt, unerlaubt mitgebrachte, nicht geprüfte oder veränderte elektrische Betriebsmittel in Verwahrung zu nehmen.
18. Bei der Nutzung von EDV-Umgebungen sind die gesonderten „Hinweise zur EDV-Nutzung“ zu beachten.
19. Jeder Lehrgangsteilnehmer ist verpflichtet, Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrgänge dienen, auszuführen. Hierzu gehören auch Aufräumen und Reinigung der Werkstätten.
20. Schäden und Mängel an Anlagen und Einrichtungsgegenständen sind sofort der aufsichtführenden Lehr- oder Fachkraft zu melden. Reparaturen dürfen nicht eigenmächtig von den Lehrgangsteilnehmern durchgeführt werden.
21. Bei Arbeitsunfällen ist sofort die aufsichtführende Lehr- oder Fachkraft zu verständigen, die das weitere Vorgehen veranlasst.
22. Die Nutzung von Mobiltelefonen und Tablets ist während des Unterrichts und für die Dauer von Prüfungen verboten. Bei Missachtung können die Geräte bis Unterrichtsende eingezogen werden. Über den Einsatz und Nutzung von mobilen Endgeräten im Rahmen des Unterrichts entscheidet die jeweilige Lehrkraft.
23. Musikhören über Headset ist während des Unterrichts nicht gestattet.
24. Der Einsatz von Bild- oder Tonaufzeichnungsgeräten ist nur mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Lehr- oder Fachkraft, sowie der Zustimmung der aufgenommenen Personen erlaubt.
25. Es ist nicht gestattet, die Werkstätten, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungsgegenstände dritten Personen zur Durchführung von Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
26. Zuwiderhandlungen gegen die Werkstattordnung können mit einer Verwarnung, einer Abmahnung oder dem Ausschluss aus dem Lehrgang geahndet werden.

Bayreuth, den 28. November 2023

Matthias Großmann
Präsident

Reinhard Bauer
Hauptgeschäftsführer